



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. April 2026

GR Nr. 2026/137

Schutz & Rettung, Beschaffung von 9 Rettungswagen der Sanität mit Elektroantrieb, Zusatzkredit

1. Zweck der Vorlage

Die Flotte der Rettungswagen (RTW) der Sanität von Schutz & Rettung (SRZ) besteht aus 27 Fahrzeugen. Diese sind altershalber zu ersetzen.

Sechs RTW – zwei mit Elektroantrieb und vier mit konventionellem Antrieb – für den Ersatz der oben genannten 27 RTW wurden bereits beschafft. Hierfür wurden mit Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7. Juli 2022 neue einmalige Ausgaben von Fr. 873 158.– und gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 279 699.– bewilligt. Mit einer weiteren Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 12. September 2023 wurden die gebundenen einmaligen Ausgaben von Fr. 279 699.– um Fr. 839 097.– auf insgesamt Fr. 1 118 796.– erhöht. Die neuen einmaligen Ausgaben blieben unverändert. Bisher belaufen sich die gebundenen einmaligen Ausgaben für die Beschaffung der insgesamt 27 RTW somit auf Fr. 1 118 796.– und die neuen einmaligen Ausgaben auf Fr. 873 158.–.

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen, um den Ersatz der oben erwähnten 27 Fahrzeuge umzusetzen, für den Kauf von zusätzlich vierzehn RTW mit konventionellem Antrieb die gebundenen einmaligen Ausgaben von Fr. 1 118 796.– zum zweiten Mal erhöht werden. Mit der vorliegend zu bewilligenden Erhöhung von Fr. 4 305 046.– belaufen sich die gebundenen Ausgaben auf insgesamt Fr. 5 423 842.–. Zudem soll dem Gemeinderat für den Kauf von sieben zusätzlichen RTW mit Elektroantrieb (zwei wurden bereits beschafft) die Erhöhung der neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 873 158.– um Fr. 3 363 000.– auf insgesamt Fr. 4 236 158.– beantragt werden.

Die Vergabe ist unter dem Vorbehalt der Ausgabenbewilligung mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 647/2022 erfolgt.

2. Ausgangslage

Erfahrungsgemäss sind RTW nach einer Einsatzzeit von acht bis maximal zehn Jahren am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Einsatzsicherheit ab und es werden zunehmend teure Unterhalts- und Reparaturarbeiten nötig, die den Verkehrswert des Fahrzeuges übersteigen können. Eine weitere Nutzung wird damit unwirtschaftlich. 2022 wurde deshalb damit begonnen, die RTW-Flotte bis Ende Jahr 2030 schrittweise zu erneuern.

Entsprechend dem Klimaziel Netto-Null und der städtischen Fahrzeugpolitik (STRB Nr. 327/2022) strebt SRZ bei der Ersatzbeschaffung einen möglichst hohen Anteil an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb an. Allerdings muss die Flottenverfügbarkeit (z.B. bei einer Strommangellage) jederzeit gegeben sein, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.



2/6

Da RTW mit elektrischem Antrieb im Jahr 2022 erst seit kurzem am Markt angeboten wurden und die Praxiserfahrung fehlte, wurden im Jahr 2022 vorerst zwei Elektrofahrzeuge beschafft und im Vergleich zu einem RTW mit konventionellem Antrieb getestet. Ziel war es, nach einjähriger Testphase über den künftigen Flottenmix zu entscheiden.

Da sich die Auslieferung der Elektrofahrzeuge verzögerte, mussten im Jahr 2023 drei RTW mit konventionellem Antrieb gekauft werden. Insgesamt verfügt SRZ zum heutigen Zeitpunkt somit über sechs von 27 zu ersetzenden Fahrzeugen. Die hierfür notwendigen Ausgaben wurden durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartement mittels VSI-Verfügungen vom 7. Juli 2022 und 12. September 2023 bewilligt.

Mittlerweile konnte der Testbetrieb mit den zwei RTW mit Elektroantrieb abgeschlossen und ausgewertet werden. Es zeigte sich, dass die Fahrzeugkonzepte bei den RTW mit Elektroantrieb noch nicht vollständig ausgereift sind. Ein zum Elektrofahrzeug umgebauter RTW bewährte sich nicht. Die Fahrzeugsysteme führten unkontrollierte Neustarts durch, wodurch die Einsatzkräfte nicht losfahren konnten. Dieses Fahrzeug musste dem Hersteller zur Fehlerbehebung zurückgegeben werden. Beim zweiten, als Elektrofahrzeug konzipierten Fahrzeug ergaben sich Ladekonflikte zwischen der Fahrzeugbatterie und den elektrischen Verbrauchern im Kofferaufbau (Licht, medizinische Geräte, Kühlung), weshalb das Fahrzeug nachträglich modifiziert werden musste.

3. Vorhaben und Termine

Aufgrund der Ergebnisse aus dem Testbetrieb beabsichtigt SRZ, einen Drittel der zu ersetzenden RTW mit elektrischem Antrieb zu beschaffen. Die restlichen zwei Drittel der RTW sollen weiterhin konventionell motorisiert sein. Mit dem gewählten Flottenmix bleibt die Verfügbarkeit der systemrelevanten Einsatzfahrzeuge in einer andauernden Strommangellage (oder umgekehrt auch bei einer Treibstoffmangellage) sichergestellt.

Der Ersatz der Flotte mit insgesamt 27 Fahrzeugen (davon sechs bereits ersetzt) erfolgt sukzessive bis ins Jahr 2030.

4. Umweltverträglichkeit

SRZ betankt die im Einsatz stehenden konventionell betriebenen (Diesel-)Fahrzeuge bereits heute klimafreundlich mit erneuerbarem Treibstoff (sog. Hydrogenated Vegetable Oil [HVO] 100-Diesel). Dieser wird aus erneuerbaren, biologischen Abfällen wie z.B. gebrauchten Speiseölen und Fetten hergestellt. Für die Verfügbarkeit der verwendeten Rohstoffe werden keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen und keine Lebensmittel konkurrenziert. SRZ folgt damit der Vorgabe der städtischen Fahrzeugpolitik.

Die 18 konventionell angetriebenen RTW fallen unter die Ausnahmeregelung gemäss Kapitel 2.2. der Fahrzeugpolitik für systemrelevante Einsatzfahrzeuge und sind in der entsprechenden Liste der Fahrzeugkommission mit der Initialdeklaration vom 9. Juli 2024 enthalten.



5. Kosten

Die einmaligen Investitionskosten für die 27 Fahrzeuge belaufen sich einschliesslich 10 Prozent Projektreserve für Unvorhergesehenes auf Fr. 9 660 000.–.

Der Zusatzkredit und die Erhöhung werden entsprechend den bereits bewilligten Basisbeschlüssen indiziert (Preisstand 1. Mai 2022, Landesindex der Konsumentenpreise).

(in Fr.)	Bereits bewilligt (VSI-Verf.)	Zusatzkredit Antrag an GR	Erhöhung Antrag an STR	Total Ausgaben
gebundene Ausgaben (RTW mit konventionellem Antrieb)				
2022: 1 RTW	279 699	0	0	
2023: 3 RTW	839 097	0	0	
2026-2030: 14 RTW	0	0	3 915 786	
Reserve (10%, Rundung)			389 260	
gebundene Ausgaben	1 118 796	0	4 305 046	5 423 842
neue Ausgaben (RTW mit Elektroantrieb)				
2022: 2 RTW	873 158	0	0	
2026-2030: 7 RTW	0	3 056 053	0	
Reserve (10 %, Rundung)	0	306 947	0	
neue Ausgaben	873 158	3 363 000	0	4 236 158
Total Ausgaben	1 991 954	3 363 000	4 305 046	9 660 000

Kosten aus Wartungs- und Supportverträgen fallen keine an.

Die Standorte der Fahrzeuge sind bereits mit der nötigen Ladeinfrastruktur ausgestattet, somit sind keine weiteren Investitionen für einen Ausbau zu tätigen.

6. Folgekosten und -erträge

a. Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Rettungswagen Investition von Fr. 9 660 000	in Fr.
Kapitalfolgekosten:	
- Verzinsung 1,25 % ¹	120 750
- Abschreibungen (Abschreibungsdauer 8 Jahre ²)	1 207 500
Total pro Jahr	1 328 250

¹ Zinssatz für die Berechnung der Kapitalfolgekosten in Kreditanträgen gemäss STRB Nr. 868/2025

² Sanitätsfahrzeuge sind nach einer Einsatzzeit von acht bis maximal zehn Jahren am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt. Gestützt auf § 30 Abs. 2 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) legt der Stadtrat die Abschreibungsdauer mit diesem Beschluss auf acht Jahre fest. Dies entspricht der langjährigen Praxis.



b. Betriebliche Folgekosten

Bei den betrieblichen Folgekosten wurde ein Kostenvergleich zwischen Elektro- und Dieselantrieb über den gesamten Lebenszyklus vorgenommen:

	Diesel (HVO100)	Elektro
Energiebedarf pro Tag	20 Liter	80 kWh
Energiepreis pro Einheit in Fr.	1.95	0.27
Lebenszykluskosten über 10 Jahre pro Fahrzeug (365 Tage pro Jahr im Einsatz)	in Fr.	in Fr.
Energiekosten	142 350	78 840
Beschaffungskosten RTW	279 699	436 579
Unterhaltskosten	180 000	80 000
Total Lebenszykluskosten	602 049	595 419

Obwohl die Beschaffungskosten für einen elektrisch angetriebenen RTW deutlich höher sind als bei einem Fahrzeug mit Dieselantrieb, sind die Lebenszykluskosten bei beiden Antriebsarten praktisch gleich hoch. Sie betragen rund Fr. 600 000.–.

c. Erträge aus Fahrzeugverkauf

Ein Teil der durch die Ersatzbeschaffung freiwerdenden RTW wird bis zum endgültigen Verkauf als Sanitätsgruppenfahrzeuge bei der Milizfeuerwehr eingesetzt. Die nicht mehr benötigten RTW werden an Rettungsorganisationen im In- und Ausland verkauft. Der Erlös eines Fahrzeuges aus der Erfolgsrechnung wird dem Konto (2550) 4250 00 000 (Verkäufe) und derjenige von Fahrzeugen aus der Investitionsrechnung dem Konto (2550) 6060 00 000 (Übertragung von Mobilien ins FV) gutgeschrieben. Die unterschiedliche Handhabung liegt darin begründet, dass beim Wechsel zu HRM 2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) per 1. Januar 2019 ein Reservefahrzeug der Sanitätskompanie fälschlicherweise nicht in die Anlagebuchhaltung übernommen wurde. Bei einem Verkauf dieses Fahrzeuges wird nach Vorgabe «Handbuch Finanzhaushalt» ein allfälliger Gewinn oder Verlust lediglich über die Erfolgsrechnung gebucht. Fahrzeuge, die nicht mehr verkauft werden können, werden fachgerecht entsorgt.

7. Klimaschutzbeurteilung

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Beschaffung. Beschaffungen führen generell zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen. Zur Erfüllung des Leistungsauftrags der Sanität ist aufgrund der anhaltend hohen Einsatzzahlen ein 1:1-Ersatz der Fahrzeuge zwingend nötig. Es besteht somit keine Möglichkeit, die Beschaffungsmenge zu reduzieren.

Indem künftig ein Drittel der RTW elektrisch angetrieben wird, leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs. Mit der 2024 erfolgten Umstellung auf HVO 100-Diesel für ihre konventionell angetriebenen Fahrzeuge konnte SRZ die direkten CO₂-Emissionen bereits um bis zu 90% gegenüber fossilem Diesel reduzieren. Durch den Betrieb von neun RTW mit Elektroantrieb werden neu jährlich geschätzt rund 17.2 Tonnen CO₂ eingespart (Annahme: Jahresverbrauch RTW 20 l pro Tag * 365 Tage = 7300 l; CO₂-Emissionen pro l Diesel 2.61 kg * Einsparfaktor HVO 100 von 0.9 = 2.35 kg CO₂ pro l HVO 100-Diesel).



8. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2026 enthalten und im Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 vorgemerkt.

Die RTW mit konventionellem Antrieb können auch ohne Kauf der RTW mit Elektroantrieb beschafft werden. Die gebundenen Ausgaben lassen sich folglich nicht nur rechnerisch, sondern auch tatsächlich von den neuen Ausgaben trennen. Die gebundenen und neuen Ausgaben bedingen sich also gegenseitig nicht. Ein Splitting der gebundenen und neuen Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

Die Gemeinden sind gemäss § 44 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) zur Gewährleistung des Krankentransport- und Rettungswesens verpflichtet. Der Ersatz der 27 RTW ist zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig. Der Kauf von insgesamt achtzehn RTW mit konventionellem Antrieb dient der typengleichen Ersatzbeschaffung von altersbedingt auszumustern- den RTW im Rahmen der kontinuierlichen Erneuerung der Fahrzeugflotte. Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) sind Sachwerte stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Es besteht weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die durch die Ersatzbeschaffung verursachten Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 5 423 842.– (Preisstand 1. Mai 2022, Landesindex der Konsumentenpreise) sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Für die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– ist der Stadtrat zuständig, weshalb er auch über die vorliegende Erhöhung von Fr. 4 305 046.– (Preisstand 1. Mai 2022, Landesindex der Konsumentenpreise) der gebundenen einmaligen Ausgaben entscheidet (§ 105 GG i. V. m. Art. 65 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB], AS 172.101). Da der Stadtrat abschliessend für die Bewilligung der gebundenen einmaligen Ausgaben zuständig ist, wird auf eine Hochrechnung der gebundenen einmaligen Ausgaben auf den heutigen Preisstand verzichtet.

Für den Ersatz von insgesamt neun RTW mit konventionellem Antrieb durch Fahrzeuge mit Elektroantrieb fallen Ausgaben in der Höhe von gesamthaft Fr. 4 236 158.– (Preisstand 1. Mai 2022, Landesindex der Konsumentenpreise). Da hinsichtlich der Frage, welche Antriebe die Nutzfahrzeuge aufweisen sollen, ein erheblicher sachlicher Entscheidungsspielraum besteht, sind die Ausgaben als neu i. S. v. § 103 Abs. 2 GG zu qualifizieren. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für neue Ausgaben. Massgeblich ist die Höhe des Zusatzkredits (§ 109 Abs. 1 GG) nach dem derzeit gültigen Preisstand (1. Februar 2026, Landesindex der Konsumentenpreise) vorliegend Fr. 3 477 629.– (bzw. nach dem Preisstand der ursprünglichen Ausgabenbewilligung Fr. 3 363 000.–). Die neuen einmaligen Ausgaben erhöhen sich somit von Fr. 902 920.– um Fr. 3 477 629.– auf Fr. 4 380 549.– (bzw. nach dem Preisstand der ursprünglichen Ausgabenbewilligung von Fr. 873 158.– um Fr. 3 363 000.– auf Fr. 4 236 158.–). Für den vorliegenden Zusatzkredit ist gestützt auf Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) der Gemeinderat zuständig.



6/6

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Beschaffung von insgesamt 9 Rettungswagen der Sanität mit Elektroantrieb wird zu den neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 873 158.– gemäss Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7. Juli 2022 ein Zusatzkredit von Fr. 3 363 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen somit insgesamt Fr. 4 236 158.– (Preisstand 1. Mai 2022, Landesindex der Konsumentenpreise).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorstehenden des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter